

**Satzung
der Ortsgemeinde Roßbach
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 25. Juli 2019**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.03.2018 außer Kraft.

Roßbach, den 25.07.2019

(S)

Oettgen
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| 3. Überlassung einer Wiesengrabstätte als Erdbestattung | 1.250,00 € |
| 4. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte | 1.250,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnengrabstätte „unter Bäumen“ | 800,00 € |
| 6. Markierungsschild für Grabstätte „unter Bäumen“ | 100,00 € |
| 7. Nachbelegung einer Urne | 150,00 € |
| (Nur eine weitere Urne pro Grab möglich) | |

B) Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Gräberbagger der Verbandsgemeinde wird der jeweilige Gebührensatz der Verbandsgemeinde als Gebühr erhoben | |
| 2. Erfolgt das Ausheben und Schließen durch einen Bediensteten der Ortsgemeinde werden Gebühren in Höhe des Kalkulationssatzes für den Gräberbagger der Verbandsgemeinde erhoben. | |
| 3. Schließen eines Grabes durch Gemeindearbeiter inkl. Entsorgung überschüssigen Erdreiches | 200,00 € |
| 4. Kindergrab ausheben und schließen durch Gemeindearbeiter | 75,00 € |
| 5. Urnengrab ausheben und schließen durch Gemeindearbeiter | 150,00 € |

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne pauschal	100,00 €
--	----------

E) Rückbau und Entsorgung von Grabstätten/-steinen

(Diese Gebühren werden im Voraus erhoben)

- | | |
|---|----------|
| 1. Rückbau einer Doppelgrabstätte | 400,00 € |
| 2. Rückbau einer Einzelgrabstätte | 300,00 € |
| 3. Entsorgung des Grabsteines mit Einfassung und Fundament (Doppelgrabstätte) | 200,00 € |
| 4. Entsorgung des Grabsteines mit Einfassung und Fundament (Einzelgrabstätte) | 150,00 € |
| 5. Rückbau einer Urnengrabstätte | 200,00 € |
| 6. Entsorgung einer Urnengrabstätte | 100,00 € |
| 7. Rückbau und Entsorgung einer Wiesengrabstätte | 200,00 € |
| 8. Rückbau und Entsorgung einer Wiesenurnengrabstätte | 200,00 € |